

11.09.95

Empfehlungen
der AusschüsseG - Fzzu Punkt der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch (4. SGB V-Änderungsgesetz - 4. SGB V-ÄndG)

A**1. Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem
Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat lehnt das 4. SGB V-Änderungsgesetz als Verstoß gegen
die wirtschaftliche Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung
ab.

Die von der Bundesregierung in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen
zusätzlichen Belastungen der gesetzlichen Krankenkassen aufgrund
der Erhöhungen der Gesamtvergütungen im ärztlichen Bereich können
nicht mitgetragen werden.

Die geplanten Maßnahmen hätten eine Steigerung des Ausgaben-Budgets
der Krankenkassen für ambulante ärztliche Behandlung in Höhe von
insgesamt 840 Mio. DM zur Folge.

Zusätzliche finanzielle Mittel können den Krankenkassen jedoch
unter Berücksichtigung der von 1993 bis 1995 geltenden Budgetierung
sowie der aktuell bekanntgewordenen Ausgabenentwicklung nicht ab-
verlangt werden. Die Bundesregierung macht sich insofern unglaub-

(noch Ziff. 1)

würdig, wenn sie die Selbstverwaltungspartner zur Einhaltung der Budgetierungsregelungen auffordert, diese aber zugleich durch neue finanzielle Belastungen der gesetzlichen Krankenkassen aushöhlt.

Bereits im Rahmen des Verfahrens zum GKV-Anpassungsgesetz im vergangenen Jahr war deutlich gemacht worden, daß die von der Bundesregierung hiermit beabsichtigte Stärkung insbesondere der hausärztlichen Versorgung durch Umschichtungen der für ärztliche Leistungen zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten ist. Dies ist zwischenzeitlich auch durch Beschluß der Konferenz der Gesundheitsminister/innen und -senator/innen am 24.05.1995 bekräftigt worden.

Der Bundesrat weist im übrigen darauf hin, daß dieses Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die geplanten Regelungen berühren den Verwaltungsvollzug der Länder im Rahmen des § 71 Abs. 2 SGB V bei der dort vorgesehenen Prüfung von Vergütungsvereinbarungen, da hierdurch die Gesamtvergütungen für die vertragsärztliche Versorgung über die derzeit im SGB V vorgesehenen Rahmenbedingungen hinaus erhöht werden sollen.

B

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

*